

15.05.92

In - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung (Verwendungsförderungsgesetz)

A. Zielsetzung

Das Gesetz zielt darauf ab, den für den betroffenen Personenkreis im Personalstärkegesetz und im Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz verankerten Vorrang einer anderweitigen Verwendung in der öffentlichen Verwaltung vor der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zu verwirklichen.

B. Lösung

Für die betroffenen Berufssoldaten und Bundeswehrbeamten werden befristet folgende Maßnahmebestimmungen getroffen: Im Laufbahnrecht wird der Wechsel von Soldaten in das Beamtenverhältnis erleichtert. Im Besoldungs- und Versorgungsrecht sind Regelungen vorgesehen, die entstehende Belastungen im Zusammenhang mit den Tätigkeits- und ggf. Ortswechsel ausgleichen und Anreize bieten.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 26.06.92

- 2 -

D. Kosten

Die Maßnahmen im Besoldungs- und Versorgungsbereich führen zwar zu Mehrausgaben pro Kopf. Bei den Personalkosten insgesamt entstehen jedoch Einsparungen, weil die anderweitige Verwendung die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand vermeidet und die betroffenen bisherigen Bundeswehrangehörigen weiter aktiv Dienst in der öffentlichen Verwaltung leisten.

3

15.05.92

In - Fz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von
Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers der
Verteidigung (Verwendungsförderungsgesetz)

Bonn, den 15. Mai 1992

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Y. I. Yan

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten
und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundes-
ministers der Verteidigung**

(Verwendungsförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für

1. Berufssoldaten, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1
und 3, Abs. 2 des Gesetzes über die Verminderung der Personal-
stärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz-PersStärkeG) vom
20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) erfüllen und eine andere
angemessene Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2
PersStärkeG
- a) vor dem 1. Januar 1995 durch Ernennung zum Beamten mit der
Entlassungswirkung des § 125 Abs. 1 Satz 2 des Beamten-
rechtsrahmengesetzes oder

b) vor dem 2. März 1995 als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Anschluß an ihre Versetzung in den Ruhestand

aufnehmen.

2. Bundesbeamte, die von § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehr-beamtenanpassungsgesetz - BWBANpG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) betroffen sind und vor dem 1. Januar 1998 in einen anderen Geschäftsbereich oder in den Bereich eines anderen Dienstherrn versetzt werden.

§ 2

Laufbahnrechtliche Regelungen

(1) Die in § 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Berufssoldaten können abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 21 des Bundesbeamtengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in ein Beamtenverhältnis berufen werden:

1. Berufssoldaten der Laufbahngruppe der Unteroffiziere können zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden. Berufssoldaten der Laufbahngruppe der Offiziere können, wenn sie mindestens den Dienstgrad Major erreicht haben, zu einer Laufbahn des höheren Dienstes, die übrigen zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden.
2. Die Berufssoldaten erwerben eine eingeschränkte Laufbahnbe-fähigung durch Unterweisung. Die Dauer der Unterweisung soll in Laufbahnen

des mittleren Dienstes	sechs Monate,
des gehobenen Dienstes	neun Monate,
des höheren Dienstes	zwölf Monate

nicht unterschreiten.

3. Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Regelungen für die Unterweisung, die einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen soll, und für die Feststellung ihres erfolgreichen Abschlusses. In der Feststellung ist auch die Reichweite der eingeschränkten Laufbahnbefähigung zu bezeichnen.

4. Die Berufssoldaten werden spätestens drei Monate nach Beginn der Unterweisung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Dabei wird ein Amt verliehen, das dem zuletzt erreichten Dienstgrad entspricht; höchstens kann jedoch in Laufbahnen

des mittleren Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 8,
des gehobenen Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 12,
des höheren Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 15

der Besoldungsordnung A verliehen werden. Wird die Unterweisung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist der Beamte zu entlassen. § 31 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

5. Nach der Feststellung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

6. Die eingeschränkte Laufbahnbefähigung kann nach einer Mindestbewährungszeit von einem Jahr nach Erwerb der Befähigung durch Teilnahme an einer Einführung, die in Laufbahnen

des mittleren Dienstes ein Jahr,
des gehobenen Dienstes ein Jahr und sechs Monate,
des höheren Dienstes zwei Jahre

beträgt, ergänzt werden. Nummer 3 gilt entsprechend. Die Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, trifft der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde.

7. Berufssoldaten, die aufgrund einer einschlägigen Vor- und Ausbildung die für den Regelzugang zu einer bestimmten Laufbahn vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, werden unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Nummer 4 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend. Die nach § 12 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung vorgeschriebene Mindestbewährungszeit gilt als geleistet, soweit Dienstzeiten in entsprechenden Dienstgraden und von entsprechender Dauer zurückgelegt worden sind.

(2) Die Länder können für die in § 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Berufssoldaten abweichend von § 12 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Regelungen treffen, die den Erwerb einer eingeschränkten Laufbahnbefähigung durch Unterweisung, den der vollen Laufbahnbefähigung durch Einführung und die unmittelbare Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit entsprechend Absatz 1 zulassen.

§ 3

Besoldungsrechtliche Regelungen

(1) Die in § 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Berufssoldaten erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Dreifachen der monatlichen Dienstbezüge, die zuletzt im Soldatenverhältnis zugestanden haben, höchstens aber in Höhe von 15.000 DM. Die Einmalzahlung ist zurückzuzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf von zwei Jahren nach der Ernennung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet; dies gilt nicht, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod oder durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit endet.

(2) Verringert sich in den Fällen des Absatzes 1 das Endgrundgehalt (Grundgehalt), erhält der Beamte eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Die Höhe der Zulage bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes. § 13 Abs. 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt nicht.

(3) Die in § 1 Nr. 2 bezeichneten Bundesbeamten erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Dreifachen der monatlichen Dienstbezüge, die zuletzt zugestanden haben, höchstens aber in Höhe von 15.000 DM, wenn die anderweitige Verwendung außerhalb des Einzugsgebiets (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; maßgebend für die Frist ist das Wirksamwerden der Versetzung.

§ 4

Versorgungsrechtliche Regelungen

(1) Für die Versorgung eines zum Beamten ernannten ehemaligen Berufssoldaten im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a gilt:

1. Bleiben die Versorgungsbezüge hinter denen zurück, die er erhalten hätte, wenn er nach § 2 des Personalstärkegesetzes mit Ablauf des Monats vor der Ernennung zum Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, wird ihm ein Ausgleich in Höhe des Unterschieds gewährt; die Kosten, die dem Träger der Versorgungslast durch die Zahlung des Ausgleichs entstehen, werden vom Bund erstattet. Einmalige Beträge bleiben bei der Vergleichsberechnung außer Betracht. Der Ausgleich zählt zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.
2. Die Begründung des Soldatenverhältnisses vor dem 1. Januar 1966 gilt für die Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 Abs. 3 des Zweiten Haushalts-

strukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. November 1989
(BGBl. I S. 2094), als Begründung des Beamtenverhältnisses.

(2) Endet ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 begründetes Beamtenverhältnis auf Probe vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Versorgungsanspruch, gilt der Betroffene als nach § 2 des Personalstärkegesetzes mit Ablauf des Monats vor der Ernennung zum Beamten auf Probe in den Ruhestand versetzt.

(3) Auf die in § 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Soldaten im Ruhestand findet § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Höchstgrenze einhundertdreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe gelten, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Eine Anschlußverwendung liegt auch vor, wenn eine Einstellung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bis zum ersten Werktag des dritten Monats nach Beendigung des Soldatenverhältnisses erfolgt. Satz 1 gilt nicht für Hinterbliebene.

§ 5

(1) Die §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BegründungI. Allgemeines

Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland muß der Personalbestand der Streitkräfte bis zum 31. Dezember 1994 auf 370.000 Soldaten vermindert werden. Damit ist die Notwendigkeit verbunden, auch den Umfang des zivilen Verwaltungspersonals in erheblichem Maße zu reduzieren.

Das hierfür benötigte besondere dienstrechtliche Instrumentarium steht zur Verfügung mit dem Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte vom 20.12.1991 (BGBl I S. 2376 - PersStärkeG) für die Soldaten, dem Gesetz zur Anpassung der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich des BMVg an die Verringerung der Streitkräfte (BGBl I S. 2378 - BwBANpG) für die Bundeswehrbeamten und dem Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des BMVg vom 30. November 1991 für die Arbeitnehmer.

Sowohl das PersStärkeG als auch das BwBANpG gewähren unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand. Beide Gesetze regeln ausdrücklich aber den Vorrang einer anderweitigen Verwendung der betroffenen Berufssoldaten und Bundeswehrbeamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen vor der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand. Für die Bundeswehrarbeitnehmer gilt als vorrangiges Ziel des Tarifvertrages die Arbeitsplatzsicherung. Es ist die Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz zu sichern und ihm geeignete neue Arbeitsplätze anzubieten.

Für Soldaten, die den Berufswechsel vollziehen und eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung aufnehmen, entstehen besondere

Belastungen auch persönlicher Natur; insbesondere dann, wenn damit zusätzlich noch ein Ortswechsel verbunden ist. Eine ähnliche Situation besteht für die Bundeswehrbeamten, die in den Geschäftsbereich eines anderen Bundesressorts oder zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden. Zwar kann innerhalb der Bundesverwaltung nach dem Bundesbeamtengesetz an sich ein Beamter auch ohne seinen Willen versetzt werden. Im Hinblick auf das Lebensalter der hier in Betracht kommenden Personen (über 55 Jahre) und die Tatsache, daß sie zumeist nicht nur in einen völlig anders strukturierten Tätigkeitsbereich wechseln müssen, sondern sich auch wesentliche Veränderungen im persönlichen Lebenskreis ergeben, wird aber nicht selten die Frage der Zumutbarkeit und damit der Rechtmäßigkeit einer Zwangsversetzung im Einzelfall zweifelhaft sein.

Aus diesen Gründen teilt die Bundesregierung uneingeschränkt die in den Entschlüssen des Deutschen Bundestages vom 15. November 1991 zum PersStärkeG und zum BWBANpG (BT-Drucksache 12/1566 und 12/1568) enthaltene Bewertung, daß zur Förderung der anderweitigen Verwendung der betroffenen Soldaten und Bundeswehrbeamten besondere dienstrechtliche Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen und als Anreiz, eine neue Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung aufzunehmen, geboten sind. Hierzu wird im übrigen auf den Bericht der Bundesregierung vom 26. Februar 1992 (BT-Drucksache 12/2206) verwiesen.

II. Einzelne Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 legt durch Bezugnahme auf den Kreis der im Personalstärkegesetz und im Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz bestimmten Berufssoldaten und Bundeswehrbeamten den Anwendungsbereich des Verwendungsförderungsgesetzes in persönlicher und damit auch in zeitlicher Hinsicht fest.

Zu § 2 (Laufbahnrechtliche Regelungen):

Die Regelungen eröffnen für die in Betracht kommenden Berufssoldaten einen erleichterten Zugang zu Beamtenlaufbahnen. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des militärischen Dienstes, die grundsätzlich nur bedingt vergleichbar sind mit den allgemein-verwaltenden Tätigkeiten der Beamten. Jedoch nehmen Berufssoldaten zumindest in Teilbereichen Aufgaben wahr, die ihrer Art nach Gemeinsamkeiten mit bestimmten Tätigkeiten im Beamtenverhältnis aufweisen.

Die insoweit gegebene sektorale Verwertbarkeit beruflicher Erfahrungen rechtfertigt zwar nicht den Erwerb der vollen, aber den Erwerb einer eingeschränkten Befähigung. Sachgerechter Anknüpfungspunkt im laufbahnrechtlichen Regelungssystem kann deshalb nur der Verwendungsaufstieg sein, bei dem ebenfalls eine eingeschränkte Befähigung erworben wird. Die Regelungen lehnen sich deshalb an die Bestimmungen über den Verwendungsaufstieg an. Sie sehen jedoch keine Befähigungsfeststellung durch den Bundespersonalausschuß vor. Außerdem wird in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes die Erreichbarkeit des dritten, in Laufbahnen des höheren Dienstes die des zweiten Beförderungsamtes zugelassen, während die Ämterreichweite beim Verwendungsaufstieg jeweils um ein Amt niedriger festgelegt ist. Diese Abweichungen vom laufbahnrechtlichen Regelungssystem sind notwendig, weil auf andere Weise entsprechend der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 15. November 1991 Anreize für einen freiwilligen Übertritt in das Beamtenverhältnis nicht geschaffen werden können. Andererseits kann im Hinblick auf die eingeschränkte Befähigung auf eine Begrenzung der Ämterreichweite nicht verzichtet werden.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, die eingeschränkte Laufbahnbefähigung im Laufe der weiteren Verwendung unter bestimmten Voraussetzungen zur vollen Befähigung zu ergänzen.

Zu Absatz 1

In Nummer 1 werden die militärischen Laufbahnen dem Laufbahnsystem des Beamtenrechts zugeordnet.

In Nummer 2 wird die Dauer der Unterweisung nach Laufbahngruppen festgelegt. Die Unterweisung verfolgt das Ziel, die vorwiegend auf der Andersartigkeit militärischer Befehls- und Organisationsstrukturen sowie auf abweichenden Arbeitsmethoden beruhenden Defizite auszugleichen.

Um ein Mindestmaß an Anforderungsgleichheit für den erleichterten Erwerb der eingeschränkten Befähigung zu gewährleisten, sieht Nummer 3 vor, daß die Unterweisungsregelungen von der für die Gestaltung der aufnehmenden Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu treffen sind. Die mit der Befähigungsfeststellung festzulegende Erreichbarkeit der Beförderungssämter dient auch der Klarstellung künftiger Verwendungsmöglichkeiten.

Der Berufssoldat soll aus Gründen der Planungssicherheit mit Beginn der Unterweisung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ausscheiden. Damit aber sowohl die aufnehmende Behörde als auch der betroffene Berufssoldat die Möglichkeit haben, die Realisierbarkeit des angestrebten Berufswechsels besser zu beurteilen, ist zugelassen, daß die Unterweisung bis zur Dauer von drei Monaten zunächst unter Beibehaltung des bisherigen Status durchgeführt werden kann. Jedoch ist der in § 1 Nr. 1 Buchstabe a genannte Termin zu beachten. Die Berufssoldaten sollen möglichst rechtsgleich in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden (Nummern 4 und 5).

In der Nummer 6 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die eingeschränkte Befähigung ergänzt werden kann. Danach steht den Betroffenen die Erreichbarkeit aller Beförderungssämter ihrer Laufbahn offen.

Berufssoldaten, die die Regelvoraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zu einer bestimmten Laufbahn erfüllen, sind wie Regelbewerber zu behandeln, sofern sie in einer entsprechenden Laufbahn verwendet werden (Nummer 7). Auf sie finden die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung unmittelbar Anwendung. Um sie rechtsgleich in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen zu können, bedarf es lediglich abweichender Regelungen hinsichtlich des Probezeiterfordernisses (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes) und, da auf sie die Einschränkungen in Nummer 5 keine Anwendung finden, vom Erfordernis der Mindestbewährungszeit (§ 12 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Abweichungen im Beamtenrechtsrahmengesetz, die erforderlich sind, um den Ländern entsprechende Regelungen in ihren Laufbahnvorschriften zu ermöglichen.

Zu § 3 (Besoldungsrechtliche Regelungen):

Den Entschlüssen des Deutschen Bundestages zum Personalstärkegesetz und zum Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz entsprechend sieht § 3 des Entwurfs einen Ausgleich wegen der mit dem Tätigkeitswechsel verbundenen besonderen Belastungen vor.

Der Betrag der Einmalzahlung nach Absatz 1 erscheint als Anreiz für die Versetzungsbereitschaft der betroffenen Berufssoldaten wie auch als Ausgleich angemessen. Der Einmalbetrag verbleibt dem Berechtigten bei einer angemessenen Minstdauer der Verwendung im Beamtenverhältnis. Nach Absatz 1 Satz 2 besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn der Beamte vor Ablauf von zwei Jahren aus dem Beam-

tenverhältnis ausscheidet. Eine Ausnahme gilt, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod oder durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit endet.

Die Ausgleichszahlung nach Absatz 2 dient der Rechtsstandswahrung. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, daß neben der vollen Rechtsstandswahrung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für die Anwendung des § 13 Abs. 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes kein Raum ist.

Nach Absatz 3 wird auch beim Wechsel von Bundeswehrbeamten in den Bereich eines anderen Bundesressorts oder eines anderen Dienstherrn (Länder/Gemeinden) eine Einmalzahlung gewährt. Der Betrag trägt dem Ziel, die Versetzungsbereitschaft zu fördern, im erforderlichen Maße Rechnung. Nach Satz 2 gilt die Rückzahlungspflicht des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

Zu § 4 (Versorgungsrechtliche Regelungen)

Zu Absatz 1:

Dem ehemaligen Berufssoldaten im Sinne des § 1 Nr. 1 Buchstabe a sollen aus diesem Statuswechsel keine versorgungsrechtlichen Nachteile erwachsen.

Hierzu wird in Nummer 1 geregelt, daß die Beamtenversorgung insgesamt mindestens die Höhe der Versorgung erreicht, die er erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt des Monatsendes vor dem Statuswechsel nach § 2 PersStärkeG in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Es ist demgemäß eine Vergleichsberechnung zwischen der Beamtenversorgung und der fiktiven Soldatenversorgung vorzunehmen. Bei der Soldatenversorgung sollen alle Bestandteile der Dienstbezüge berücksichtigt werden, die in das Ruhegehalt eingegangen wären,

insbesondere z.B. auch ruhegehaltfähige Zulagen. Trägt ein anderer Dienstherr als der Bund die Versorgungslast, ist die Erstattung der durch den Ausgleich entstehenden Kosten durch den Bund sachgerecht. Darüber hinausgehend können über die Versorgungslastenteilung zwischen aufnehmenden Dienstherrn und dem Bund Verwaltungsvereinbarungen getroffen werden. Für Fälle der Versetzung in die neuen Länder wird derzeit auf Initiative des Bundesrates ein Gesetzentwurf über die anteilige Erstattung von Versorgungslasten beraten.

Ein Ausgleich für den Verlust einmaliger Versorgungsleistungen, die der frühere Berufssoldat in der Soldatenversorgung erhalten hätte (§ 38 SVG), wird besoldungsrechtlich geregelt (§ 3 Abs. 1).

Durch die Regelung in Nummer 2 soll sichergestellt werden, daß die früheren Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.1966 begründet wurde, im Hinblick auf eine spätere Rentenanrechnung nach § 55 BeamtVG i.V.m. dem 2. HStruktG (Anrechnungsfreibetrag, Mindestbelassungsbetrag) so behandelt werden, als hätte von Anfang an ein ununterbrochenes Beamtenverhältnis bestanden.

Zu Absatz 2:

Hier soll der Fall versorgungsrechtlich geregelt werden, daß das Beamtenverhältnis des früheren Berufssoldaten im Status als Beamter auf Probe ohne beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch endet. In diesem Falle wird ihm Versorgung wie einem Berufssoldaten gewährt, der auf der Grundlage des § 2 PersStärkeG vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist. Die nach dem fiktiven Zeitpunkt der Zurrufsetzung (Ablauf des Monats vor der Beamtenernennung) geleistete Dienstzeit soll nach § 21 des Soldatenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, so daß der auf diese Zeit entfallende Teil des Ruhegehalts nicht der Anrechnung eines etwa später erzielten privaten Einkommens unterliegt. Auf das rückwirkend zustehende Ruhegehalt sind die zwischenzeitlich erhaltenen Dienstbezüge nach § 53 SVG anzurechnen.

Zu Absatz 3:

Eine besondere versorgungsrechtliche Regelung ist für den Fall vorgesehen, daß der Berufssoldat nach § 2 PersStärkeG in den Ruhestand versetzt worden ist und in eine Anschlußverwendung als Arbeitnehmer in den öffentlichen Dienst überwechselt. Sind die Voraussetzungen einer Anschlußverwendung (Beginn spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach der Zurruhesetzung) gegeben, soll zum Anreiz für eine derartige Tätigkeit die beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Verwendungseinkommen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SVG maßgebende Höchstgrenze (hier jedoch nach § 4 Abs. 3 Satz 1 auf der Grundlage der Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet wird) von 100 v.H. auf 130 v.H. angehoben werden. Diese Erhöhung soll nur für den Soldaten im Ruhestand, nicht für seine Hinterbliebenen gelten.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Wegen des seit Anfang 1992 anlaufenden Personalabbaus sollen die in §§ 3, 4 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Anreiz- und Ausgleichsmaßnahmen für den vom Personalstärkegesetz und vom Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz betroffenen Personenkreis bereits rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft treten. Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen in § 2 und die Folgeregelung in § 4 Abs. 2 sollen erst am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, da insoweit eine Rückwirkung ausgeschlossen ist.

Kosten

Die Größenordnung, in der Soldaten und Bundeswehrbeamte von den Maßnahmen Gebrauch machen werden und in andere Tätigkeitsbereiche wechseln, ist noch nicht abzuschätzen. Im Ergebnis werden sich durch das Verwendungsförderungsgesetz weitere Einsparungen ergeben; denn die anderweitige Verwendung wird auch unter Berücksichtigung der nach §§ 3 und 4 entstehenden Mehrausgaben für den einzelnen Betroffenen insgesamt zu einer Reduzierung der Personal-

kosten führen, weil die vorzeitige Zurruesetzung vermieden und bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Dienst geleistet wird, bzw. die Versorgungsbezüge eines als Arbeitnehmer nach § 1 Nr. 1 Buchst. b verwendeten Soldaten im Ruhestand in einem bestimmten Umfang nach § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes zum Ruhen kommen.

Preiswirkungsklausel

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, weil insgesamt keine zusätzlichen Kosten verursacht werden und im Hinblick auf die Größenordnung des betroffenen Personenkreises und dessen Verteilung über das Bundesgebiet eine Beeinflussung der regionalen oder überregionalen Preisentwicklung nicht zu gewärtigen ist.

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

Der Deutsche Beamtenbund hat im Beteiligungsverfahren nach § 94 BBG Bedenken erhoben, soweit die Einzelbestimmungen einen Wechsel von Soldaten in ein Beamtenverhältnis innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung nicht ausschließen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt den Gesetzentwurf wegen der bei den aufnehmenden Dienststellen zu erwartenden personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten vor allem im Hinblick auf die Beförderungsperspektiven des vorhandenen Personals ab; insbesondere wird gefordert, daß der Polizeivollzugsdienst als möglicher aufnehmender Verwaltungsbereich ausgeschlossen wird.

Die Bedenken der Spitzenorganisationen berücksichtigen nicht, daß eine anderweitige Verwendung nur in Verwaltungsbereichen mit erheblichem Personalbedarf in Betracht kommen kann.

26.06.92

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen
Verwendung von Berufssoldaten und Beamten des Geschäfts-
bereichs des Bundesministers der Verteidigung (Verwendungs-
förderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß für den Fall des Übertritts eines Berufssoldaten oder eines Bundeswehrbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn entsprechend der Entschlie-ßung des Bundesrates vom 19.12.1991 zum Bundeswehrbeamten-anpassungsgesetz, Drucksache 723/91 (Beschluß),

- a. die Personalkostenerstattung in Höhe von 90 v. H. des im Fall der Zurruesetzung zu zahlenden Ruhegehalts durch den Bund und

- b. die Versorgungslastenbeteiligung des Bundes nach dem Vorbild des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 13.3.1992, Drucksache 88/92 (Beschluß), unter Verlängerung der Frist in Anpassung an die Fristen im Personalstärkegesetz und im Bundeswehrbeamtengesetz (31.12.1997)

auf eine gesetzliche Anspruchsgrundlage gestellt wird.

Begründung:

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bisher nicht voll die Entscheidung des Bundesrates vom 19.12.1991, die auch den Aspekt personeller Verwaltungshilfe in den neuen Ländern beinhaltet.